

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Cornelia Behm, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9226 –**

Umsetzung der Umweltinformationsrechte

Vorbemerkung der Fragesteller

Das novellierte Umweltinformationsgesetz (UIG) ist seit 14. Februar 2005 in der Bundesrepublik Deutschland für informationspflichtige Stellen des Bundes in Kraft getreten. Mit dem stark überarbeiteten Gesetz auf Initiative der EU (siehe Richtlinie 2003/4/EG) sowie infolge der Ratifizierung der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) sind zahlreiche sehr ambitionierte Ziele verbunden. So soll mittels der Umweltinformationsanfragen u. a. das Vollzugsdefizit im Umweltschutz gemindert und über die Anfragen soll das Umweltbewusstsein in der Bevölkerung gesteigert werden. Hierfür wurde der Umweltinformationsbegriff ebenso wie der Anwendungsbereich der informationspflichtigen Stellen stark erweitert. Nach dem neuen UIG sind auch private informationspflichtige Stellen sowie sämtliche Behörden vom Auskunftsanspruch umfasst. Dies stellt die informationspflichtigen Stellen auf Bundesebene vor große Herausforderungen.

1. Welche Erfahrungen sind bis zum heutigen Tag mit dem neuen Umweltinformationsgesetz gemacht worden?

Das neue Umweltinformationsgesetz (UIG) hat den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Umweltinformationen deutlich verbessert. Unter anderem werden mit dem neuen UIG alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes sowie bestimmte private Stellen zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Zudem wurden die Fristen für die Beantwortung von Anfragen zu Umweltinformationen halbiert und die Einsichtnahme von Informationen am Ort der Verwaltung kostenfrei gestellt.

2. Hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) flankierend beispielsweise entsprechende Dienstanweisungen für den Gebrauch des UIG im Haus bzw. auch zum Gebrauch in anderen Ministerien und bei sonstigen informationspflichtigen Stellen des Bundes herausgegeben?

Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

Das Bundesumweltministerium hat nach dem Inkrafttreten der UIG-Novelle im Februar 2005 hausintern die Anforderungen bei der Herausgabe von Umweltinformationen erläutert. Zudem tauscht sich das BMU mit den Bundesämtern in seinem Geschäftsbereich sowie mit den anderen Ressorts der Bundesregierung zu den Erfahrungen beim Vollzug des UIG aus. Bei Einzelfragen zur Anwendung des UIG steht das BMU den anderen Bundesministerien beratend zur Verfügung. Unabhängig von dieser beratenden Funktion des BMU stellen die Bundesressorts jeweils in eigener Verantwortung die Umsetzung des UIG sicher.

3. Wurden private informationspflichtige Stellen über ihre Informationspflicht in Kenntnis gesetzt?

Wenn ja, in welcher Weise?

Es bedarf einer Beurteilung im Einzelfall, welche Organisationen als private informationspflichtige Stellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG einzustufen sind. Das UIG verfolgt insofern einen funktionalen Ansatz, der auf die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder das Erbringen einer öffentlichen Dienstleistung mit Umweltbezug durch eine private Einrichtung abstellt. Anders als bei einem institutionellen Ansatz ist daher ein generelles Inkennntnissetzen nicht angezeigt. Nach § 13 UIG fällt es in die Verantwortung der jeweils zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung, die Einhaltung des UIG durch private informationspflichtige Stellen zu überwachen.

4. Wie stellt das BMU sicher, dass die informationspflichtigen Stellen des Bundes die in § 10 UIG genannten Informationen aktiv und selbstständig bereitstellen?

Bei der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen wird von der Bundesverwaltung zunehmend das Internet genutzt. Hervorzuheben ist dabei das gemeinsam von Umweltministerien des Bundes und des Landes Niedersachsen im Mai 2006 in Betrieb genommene Internet-Umweltportal Deutschland („Portal-U“, www.portalu.de), das bürgerfreundlich, werbe- und barrierefrei den Zugang zu Umweltinformationen von Bundes- und Landesbehörden anbietet.

Über die Internetseiten des BMU und der zum Geschäftsbereich gehörenden Bundesämter werden weitere Informationsdienste und Datenbanken angeboten. Aktuelle Umweltinformationen werden über elektronische Newsletter und Printprodukte periodisch und anlassbezogen verteilt. Der BMU-Internetauftritt wird ständig aktualisiert und erweitert. So wurde die direkte Bürgerkommunikation in Form eines „Bürgerforums“ weiterentwickelt. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger über die am häufigsten gestellten umweltpolitischen Fragen informieren und ihre Meinung dazu äußern. Spezifische Informationen können zudem über die zentralen Informationsstellen abgefragt werden.

Bei den anderen Bundesministerien und Bundesbehörden sind ähnliche Internetpräsenzen und Informationsstrukturen vorhanden, die ebenfalls laufend aktualisiert werden. Neben Internetangeboten wird im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit über Broschüren und Fachpublikationen der Auftrag aus § 10 UIG umgesetzt.

5. Überprüft das BMU von Zeit zu Zeit die Anwendung des § 10 bei informationspflichtigen Stellen des Bundes?

Wenn ja, in welchem Zeitraum, und welche Kenntnisse sind gewonnen worden?

Wenn nein, ist eine Überprüfung geplant?

Das BMU pflegt mit den anderen Ressorts der Bundesregierung einen Erfahrungsaustausch über die Anwendung des UIG. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.

6. Welche privaten Stellen und welche Bereiche sieht das BMU vom Auskunftsanspruch des UIG umfasst, da mit dem Vorschlag für die Umweltinformationsrichtlinie (UURL KOM (2000) 402) mindestens Gas, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrsdienstleistungen, auch wenn sie privat erbracht werden, vom Auskunftsanspruch umfasst sein sollen?

Der Informationspflicht nach dem UIG unterliegen natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen. Die privaten Stellen müssen der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen. Private Stellen können zudem mittelbar dem UIG unterliegen, wenn sie Umweltinformationen für eine nach dem UIG informationspflichtige Stelle bereithalten. Hierunter fallen also beispielsweise nicht nur Sachverständige und Verwaltungshelfer, sondern auch solche Unternehmen der Daseinsvorsorge, die selbst nicht als „informationspflichtige Stellen“ im Sinne des UIG einzustufen sind.

7. Besteht beispielsweise nach Ansicht der Bundesregierung eine Informationspflicht der Deutschen Bahn, wenn diese privatisiert wurde?

Die Frage kann erst nach Abschluss einer Privatisierung der Deutschen Bahn beantwortet werden.

8. In wie vielen Fällen wurde bisher die Auskunft verweigert, und was sind die Gründe der Verweigerung?

Die Ablehnung von Anträgen nach dem UIG auf Zugang zu vorhandenen Umweltinformationen ist bisher nur in Ausnahmefällen vorgekommen. Die Ablehnung eines Antrags kann nur nach den in Abschnitt 3 des UIG vorgesehen Gründen erfolgen. UIG-Anträge wurden unter anderem wegen nachteiliger Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG) und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG) abgelehnt.

9. Welches sind die Gründe für die Bürger, Auskunft nach dem UIG zu verlangen?

Ein Antrag nach dem UIG bedarf keiner Begründung, daher kann auf die Motivation für eine UIG-Anfrage nur mittelbar geschlossen werden. Insoweit sind in der bisherigen Praxis Motive des Umwelt- und Naturschutzes aber auch private Interessen wie z. B. Geschäftsinteressen zu erkennen.

10. Welche Kosten sind für den Bürger damit verbunden?

Etwaige Kosten werden im Rahmen der Umweltinformationskostenverordnung geregelt (UIGKostV). Die Gebühren liegen in einer Bandbreite von 0 bis 500 Euro je nach Komplexität des Vorgangs. Die UIGKostV sieht eine Befreiungsmöglichkeit vor. Nach dem UIG, das die Vorgaben der Umweltinformations-Richtlinie und der Aarhus-Konvention aufgreift, sind die Gebühren so zu bemessen, dass das Umweltinformationsrecht wirksam in Anspruch genommen werden kann.

11. Wie viele Konfliktfälle des Zugangs zu Umweltinformationen wurden in den vergangenen 3 Jahren vom Datenschutzbeauftragten bzw. Informationsfreiheitsbeauftragten der Bundesregierung bearbeitet?

Mit welchem Ergebnis?

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes für das Jahr 2007 (Bundestagsdrucksache 16/7876 vom 8. Februar 2008) – und den Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Bundestagsdrucksache 16/8500 vom 8. April 2008, dort insbesondere Abschnitt 4.13) wird verwiesen.

12. Plant die Bundesregierung, die verschiedenen Anspruchsgrundlagen auf Zugang zu Informationen (Verbraucherinformationsgesetz, Informationsfreiheitsgesetz und Umweltinformationsrecht) in einem Gesetzbuch zu vereinheitlichen?

Wenn ja, wie sieht der Zeitplan für dieses Gesetzbuch aus?

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Bedarf für ein Informationsgesetzbuch. Die bestehenden Regelungen, insbesondere im Informationsfreiheitsgesetz, im Umweltinformationsgesetz und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, reichen aus. Deshalb besteht auch keine Notwendigkeit, Informationsregelungen im Informationsfreiheitsgesetz und in anderen Gesetzen zu ändern.

Allerdings wird die Bundesregierung den Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages vom 28. Juni 2006 (Bundestagsdrucksache 16/2035) berücksichtigen, wonach im Rahmen der vorzunehmenden Evaluierung des Verbraucherinformationsgesetzes auch eine gegenseitige Abstimmung bzw. Systematisierung aller gesetzlichen Informationsrechte zu untersuchen ist (vgl. ähnlich lautenden Beschluss des Bundesrates vom 22. September 2006 (Bundesratsdrucksache 584/06 (Beschluss))).

13. Welche Funktionen soll das Umweltinformationsgesetz nach Meinung der Bundesregierung erfüllen?

Aus Sicht der Bundesregierung gehört die effektive Bürgerbeteiligung zu den Grundlagen einer modernen Umweltpolitik. Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit sind elementare Voraussetzungen der Meinungsbildung und politischen Mitgestaltung in einer Demokratie. Dem Umweltinformationsgesetz kommt vor diesem Hintergrund eine besondere Bedeutung zu.